

Antrag und Bericht der Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit* vom 25. Juni 2024

5943a
Einführungsgesetz zum
Bundesgesetz über die
Förderung der Ausbildung
im Bereich der Pflege
(EG Ausbildungsförder-
gesetz Pflege)

(vom)

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Andreas Daurù, Winterthur (Präsident); Reto Agosti, Küsnacht; Michael Bänninger, Winterthur; Jeannette Büsser, Horgen; Linda Camenisch, Wallisellen; Hans Egli, Steinmaur; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Daniela Rinderknecht, Wallisellen; Brigitte Rööslì, Illnau-Effretikon; Alan Sangines, Zürich; Josef Widler, Zürich; Nicole Wyss, Zürich; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

**Antrag des Regierungsrates
vom 7. Februar 2024**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 25. Juni 2024**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG
Ausbildungsfördergesetz Pflege)**

(vom ...)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom
7. Februar 2024,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Grundlagen

Gegenstand

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege).

² Die Förderung der praktischen Ausbildung zur Pflegefachperson an höheren Fachschulen (HF) und an Fachhochschulen (FH) richtet sich nach Art. 2–5 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege und der Gesundheitsgesetzgebung.

Zuständige Direktion

§ 2. Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Bildungswesen zuständige Direktion.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Februar 2024 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Juni 2024,

beschliesst:

Interkantonale Vereinbarungen

§ 3. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen, um Massnahmen zu unterstützen, welche die Anzahl Ausbildungsabschlüsse im Sinne von §§ 4–7 erhöhen.

§ 3. Der Regierungsrat schliesst mit Vereinbarungen ab, um ...

B. Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse

Staatliche Bildungsinstitutionen

§ 4. Die kantonalen Bildungsinstitutionen, die den Bildungsgang Pflege HF gemäss Art. 29 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) anbieten, ergreifen Massnahmen im Sinne von Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege und § 6 dieses Gesetzes, um die Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu erhöhen.

Nichtstaatliche Bildungsinstitutionen

§ 5. ¹ Die Direktion kann nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen mit Leistungsauftrag, die den Bildungsgang Pflege HF gemäss Art. 29 BBG anbieten, Subventionen bis zu 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen für Massnahmen gemäss Ausbildungsfördergesetz Pflege und § 6 dieses Gesetzes gewähren.

² Sie entscheidet über die Gewährung von Subventionen unabhängig von ihrer Höhe.

Massnahmen

§ 6. Zu den Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse gehören insbesondere:

- a. Bekanntmachung des Bildungsgangs Pflege HF,
- b. vorbereitende Kursangebote,
- c. Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche vermindern.

c.vermindern,

**Antrag des Regierungsrates
vom 7. Februar 2024**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 25. Juni 2024**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

§ 6

d. Bereitstellen zielgruppenspezifischer Angebote.

Minderheit Lorenz Habicher, Hans Egli, Susanna Lisibach,
Daniela Rinderknecht

d. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Gesuch und Verfahren

§ 7. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche um Ausrichtung von Subventionen sowie die Fristen für deren Einreichung.

C. Förderbeiträge

Beitragsberechtigung

§ 8. ¹ Die Direktion gewährt Personen Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 7 des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege (Förderbeiträge), wenn diese

- a. den Bildungsgang Pflege HF oder einen Bachelorstudiengang in Pflege FH nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 absolvieren und

- b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder über eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger im Kanton verfügen.

² Sie kann ein Mindestalter vorsehen, ab dem Förderbeiträge gewährt werden.

Minderheit in Verbindung mit § 13 Abs. 2 lit. b Ziff. 2
Lorenz Habicher, Hans Egli, Susanna Lisibach, Daniela Rinderknecht

b. haben. (Rest streichen)

Minderheit Brigitte Rösli, Andreas Daurù, Alan Sangines

²Mindestalter von höchstens 20 Jahren vorsehen,...

**Antrag des Regierungsrates
vom 7. Februar 2024**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 25. Juni 2024**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

³ Ein Anspruch auf Förderbeiträge entsteht ab dem ersten Tag des auf den Ausbildungsbeginn folgenden Monats. Bei Gesuchen, die nach Beginn der Ausbildung eingereicht werden, entsteht der Anspruch ab dem ersten Tag des Folgemonats, nachdem das Gesuch eingereicht worden ist.

⁴ Keinen Anspruch auf Förderbeiträge haben Personen, die bereits den Bildungsgang Pflege HF oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung abgeschlossen haben.

Festlegung

§ 9. ¹ Die Direktion legt die Höhe der Förderbeiträge und die Dauer der Anspruchsberechtigung fest.

² Sie kann die Höhe der Förderbeiträge insbesondere von den finanziellen Verhältnissen, dem Alter oder von elterlichen Unterhaltspflichten der Gesuchstellenden abhängig machen.

Gesuch und Verfahren

§ 10. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen sowie die Fristen für deren Einreichung.

Minderheit *Brigitte Rööfli, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Alan Sangines, Nicole Wyss*

² ...
Alter...
...insbesondere vom

Minderheit *Brigitte Rööfli, Michael Bänninger, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Claudia Hollenstein, Alan Sangines, Nicole Wyss*

Höhe

§ 9 a. Die Höhe der Aufwendungen des Kantons für Förderbeiträge entspricht mindestens derjenigen des Bundes zum Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

**Antrag des Regierungsrates
vom 7. Februar 2024**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 25. Juni 2024**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

Begrenzung

§ 11. ¹ Die Direktion kann die Ausrichtung von Förderbeiträgen jährlich begrenzen, insbesondere wenn der Finanzhaushalt dies erfordert.

² Sie legt dazu einen Zeitpunkt fest, bis zu dem Gesuche um Ausrichtung von Förderbeiträgen eingereicht werden können. Auf Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, wird nicht eingetreten.

³ Sie sorgt dafür, dass der Zeitpunkt gemäss Abs. 2 in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Verhältnis zur Stipendiengesetzgebung

§ 12. Förderbeiträge stellen keine anrechenbaren Einnahmen im Sinne von § 17 g Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 dar.

Bearbeitung von Personendaten

§ 13. ¹ Die Direktion bearbeitet Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten der nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen und der auszubildenden Personen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere:

- a. Informationen über Massnahmen gemäss § 6 einschliesslich deren Kosten und Wirkungen,
- b. Daten über die auszubildenden Personen wie:
 1. der Wohnsitz,

Minderheit *Brigitte Rööfli, Michael Bänninger, Jeannette Büsser, Andreas Daurü, Alan Sangines, Nicole Wyss*

§ 11 streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 7. Februar 2024**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 25. Juni 2024**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

§ 13 Abs. 2

2. die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger,
3. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse,
4. das Bestehen elterlicher Unterhaltspflichten,
5. die Zulassung zu einem Bildungsgang Pflege HF oder FH,
6. die Höhe von Praktikums- oder Ausbildungsgehältern.

³ Die Verwaltungsbehörden des Kantons, die Gemeinden und die Bildungsinstitutionen gemäss § 5 stellen der Direktion die erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Meldepflicht

§ 14. Die gesuchstellende Person meldet jede Änderung der Verhältnisse unverzüglich der Direktion und reicht die massgeblichen Belege ein, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Rückerstattung

§ 15. ¹ Unrechtmässig bezogene oder zweckwidrig verwendete Förderbeiträge sind zurückzuerstatten.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Verjährung

§ 16. ¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre, nachdem die Direktion davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung der Förderbeiträge.

Folgeminderheit zu § 8 Abs. 1 lit. b Lorenz Habicher, Hans Egli, Susanna Lisibach, Daniela Rinderknecht

Ziff. 2 streichen.

Ziff. 3–6 werden zu Ziff. 2–5.

**Antrag des Regierungsrates
vom 7. Februar 2024**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 25. Juni 2024**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt

² Die Vollstreckung von Rückforderungen verjährt 15 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens 20 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

Rechtspflege

§ 17. ¹ Gegen Entscheide über Förderbeiträge und Rückforderungen kann Einsprache gemäss § 10 b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 erhoben werden.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

D. Schlussbestimmung

Berichterstattung

§18. Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle zwei Jahre, erstmals per 31. Dezember 2026, einen Bericht über die Zielerreichung der Massnahmen gemäss Gesetz und Verordnung zur Kenntnisnahme vor. Gleichzeitig orientiert er den Kantonsrat über vorgesehene Anpassungen.

Geltungsdauer

§ 18. Dieses Gesetz gilt ab Inkrafttreten während derselben Dauer wie das Ausbildungsfördergesetz Pflege.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dieses Gesetz rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausbildungsfördergesetzes Pflege in Kraft zu setzen.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

§ 18 wird zu § 19.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 244/2021 erledigt ist.

Dispositiv IV streichen.

Minderheit Lorenz Habicher, Reto Agosti, Linda Camenisch, Hans Egli, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, Daniela Rinderknecht

Dispositiv IV (gemäss Antrag des Regierungsrates).

**Antrag des Regierungsrates
vom 7. Februar 2024**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit vom 25. Juni 2024**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Dispositiv V wird zu Dispositiv IV.

Bericht

1. Ausgangslage

Am 28. November 2021 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» angenommen. Der Bundesrat entschied sich für eine Umsetzung des neuen Art. 117b der Bundesverfassung (BV, SR 101) in zwei Etappen: Die erste Etappe hat eine Ausbildungsoffensive zur Förderung der Pflegeausbildung auf Tertiärstufe zum Gegenstand, während die zweite Etappe auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in der Pflege abzielt. Im Rahmen der Umsetzung der ersten Etappe wurde am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege) erlassen. Das Gesetz wird am 1. Juli 2024 gemeinsam mit der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege) in Kraft treten.

2. Grundzüge der Vorlage

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzes wurden drei kantonale Teilprojekte festgelegt: Mit dem EG Ausbildungsfördergesetz Pflege werden die rechtlichen Grundlagen für die Beiträge an höhere Fachschulen zwecks Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse (Teilprojekt 2) und Förderbeiträge an Personen in Ausbildung Pflege HF oder FH (Teilprojekt 3) geschaffen. Die finanziellen Mittel für die Förderung der praktischen Ausbildung (Teilprojekt 1) werden in einem separaten Geschäft beschlossen. Die Vorlage strebt vor allem eine möglichst rasche und administrativ wenig aufwendige Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben an.

Kantonale Bildungsinstitutionen, die einen Ausbildungsgang in Pflege HF anbieten, werden verpflichtet, Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu ergreifen. Nichtstaatlichen Bildungsinstitutionen mit einem Leistungsauftrag, die von sich aus Massnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse HF ergreifen, können Subventionen für die ungedeckten Aufwendungen gewährt werden.

Die individuellen Förderbeiträge sollen den Zugang zu den Pflegeausbildungen fördern, indem sie einen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Ausbildung leisten und die Ausbildung dadurch finanziell attraktiver werden lassen. Die Förderbeiträge werden an möglichst wenige formelle Bedingungen geknüpft und sind im Rahmen der Stipendiengesetzgebung nicht als Einnahmen anzurechnen. Dadurch soll der finanzielle Anreiz zum Absolvieren einer Pflegeausbildung möglichst ungeschmälert erhalten bleiben.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Für einen Teil der Bundesbeiträge legt das Bundesamt für Gesundheit die Frist für die Gesuchstellung durch die Kantone fest. Damit diese Frist in jedem Fall eingehalten werden kann, wurde die Vorlage in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) rasch behandelt. Die Kommission nahm die Beratungen Mitte März 2024 auf und schloss sie bereits Ende Juni 2024 ab. Die Beratungen der Kommission zum kantonalen Einführungsgesetz fielen somit zu einem bedeutenden Teil in eine Phase, in der die Ausbildungsförderverordnung Pflege des Bundesrates vom 8. Mai 2024 noch nicht verabschiedet war. Auch nach deren Erlass standen noch nicht alle bundesrechtlichen Rahmenbedingungen im Detail fest. Diese Situation war sowohl für die Kommission als auch für die Bildungsdirektion mit grossen Herausforderungen verbunden und wurde von den Kommissionsmitgliedern kritisch gewertet.

Die KSSG hat sich dafür ausgesprochen, gewisse inhaltliche Entscheidungen, insbesondere die Festlegung eines Mindestalters für den Erhalt von Förderbeiträgen, dem Regierungsrat zur Regelung auf Verordnungsstufe zu überlassen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine gewisse Anpassungsfähigkeit an die bundesrechtlichen Vorgaben gewährleistet bleibt. Die Kommission vertraut darauf, dass die Umsetzungsbestimmungen in ihrem Sinne erlassen werden.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 3

Die Kommission beantragt einstimmig, den Wortlaut der Bestimmung dahingehend zu verschärfen, dass der Regierungsrat ausdrücklich zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen betreffend die Unterstützung von Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse angehalten ist. Die interkantonalen Vereinbarungen regeln die Kostenbeteiligung der Kantone, deren Studierende einen Bildungsgang HF im Kanton Zürich absolvieren und von den Fördermassnahmen profitieren. Daher vertritt die Kommission die Haltung, dass, wenn immer möglich, mit den Wohnsitzkantonen eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen ist. Die ursprüngliche Formulierung brachte dieses Anliegen nach Ansicht der KSSG zu wenig klar zum Ausdruck.

§ 6 lit. d

In Bezug auf die Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse möchte die Mehrheit der Kommission, dass auch das Bereitstellen zielgruppenspezifischer Massnahmen ausdrücklich erwähnt wird. Damit sollen spezifische Angebote für Personen mit ausländischen Pflegeabschlüssen geschaffen und die dadurch entstehenden Aufwendun-

gen gedeckt werden. Anerkennungsverfahren für Abschlüsse, die nicht in einem EU-/EFTA-Staat erworben wurden, sind zeitaufwendig und kostenintensiv. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass es im Kanton Zürich im Pflegebereich viele Personen mit einer soliden ausländischen Grundausbildung gibt, die sich für einen Abschluss in Pflege HF eignen würden, aufgrund der Komplexität und der Kosten aber auf ein Anerkennungsverfahren verzichten.

Eine Minderheit¹ der Kommission sieht in diesem Bereich keinen Regelungsbedarf und folgt dem Antrag des Regierungsrates.

§ 8 Abs. 1 lit. b

Eine Minderheit² der KSSG ist der Meinung, dass sich die Beitragsberechtigung auf Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich beschränken soll. Angesichts der Tatsache, dass die Anzahl der im Kanton Zürich erwerbstätigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger bereits relativ hoch ist, möchte sie in diesem Bereich keine zusätzlichen Anreize setzen.

Die Mehrheit der Kommission folgt dem Antrag des Regierungsrates, der die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege übernimmt.

§ 8 Abs. 2

Unterschiedliche Meinungen gab es in der Kommission zur Frage, ob die Beitragsberechtigung von einem Mindestalter abhängig gemacht werden kann und wie hoch dieses angesetzt werden soll. Der Bund hatte im Rahmen der Vorarbeiten für die Bundesgesetzgebung mehrfach signalisiert, dass die Kantone einen Selektionsmechanismus für die Beitragsberechtigung vorsehen müssten. Eine Verteilung nach dem Giesskannenprinzip sei mit der Grundidee, dass die Ausbildungsbeiträge der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen sollen (Art. 8 Abs. 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege), nicht vereinbar. Die Wahl des Selektionskriteriums überlässt er den Kantonen. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, sehen zahlreiche Kantone vor, die Selektion anhand eines Mindestalters zu treffen. Offen ist allerdings, welche Altersgrenze der Bund akzeptieren würde.

Die Mehrheit der Kommission hält es daher für sinnvoller, das Mindestalter auf Stufe Verordnung zu regeln, da diese schneller an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden kann. Ein Teil der Mehrheit vertritt ausserdem ausdrücklich die Meinung, dass die Direktion das Mindestalter so tief wie nach Bundesrecht möglich festlegen soll, und verlässt sich diesbezüglich auf die Zusicherung der Bildungsdirektorin im Rahmen der Kommissionsberatungen.

¹ Lorenz Habicher, Hans Egli, Susanna Lisibach, Daniela Rinderknecht.

² Lorenz Habicher, Hans Egli, Susanna Lisibach, Daniela Rinderknecht.

Für eine Kommissionsminderheit³ ist die Frage des Mindestalters zu wichtig, als dass dieses auf Verordnungsstufe geregelt werden könnte. Sie beantragt daher, im Gesetz eine Altersgrenze von 20 Jahren festzulegen. Damit will sie erreichen, dass möglichst viele Studierende von den Förderbeiträgen profitieren können.

§ 9 Abs. 2

In Bezug auf die Festlegung der individuellen Beitragshöhe vertritt eine Kommissionsminderheit⁴ die Haltung, dass die finanziellen Verhältnisse keine Berücksichtigung finden sollen, da eine entsprechende Überprüfung zu aufwendig und kostenintensiv wäre. Zudem sollen die Förderbeiträge einen generellen finanziellen Anreiz für das Absolvieren einer Pflegeausbildung setzen und die Ausbildung damit aufwerten. Werden die Förderbeiträge unabhängig von den finanziellen Verhältnissen gewährt, gewinnt die Pflegeausbildung für Personen in sehr bescheidenen wie auch in etwas grosszügigeren finanziellen Verhältnissen an Attraktivität.

Die Mehrheit der Kommission folgt dem Antrag des Regierungsrates, wonach die Möglichkeit einer Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse als eine Art Absicherungsmechanismus Eingang ins Gesetz finden soll. Dies, obwohl auch die Bildungsdirektion wegen des drohenden Zusatzaufwands von dieser Möglichkeit grundsätzlich keinen Gebrauch machen möchte. Sollte es wider Erwarten zu einer sehr starken Zunahme bei den Studierendenzahlen kommen, könnte aufgrund der begrenzten Ressourcen allerdings der Bedarf nach einem zusätzlichen Selektionskriterium bestehen. Mit der Formulierung ist sichergestellt, dass die finanziellen Verhältnisse zwar nicht zwingend berücksichtigt werden müssen, die Möglichkeit einer Berücksichtigung aber besteht.

§ 9a

Die Kosten für die Förderbeiträge werden gemäss Bundesgesetz so verteilt, dass der Bund den Kantonen höchstens die Hälfte der geleisteten Beiträge bis zu einem Maximalbetrag zurückerstattet (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass der Bund und der Kanton die Kosten für die Förderbeiträge zu je 50% tragen sollen. Eine Kürzung der Bundesbeiträge, wie sie ab dem Jahr 2030 vorgesehen ist (Art. 5 Abs. 2 Ausbildungsförderverordnung Pflege) könnte demnach dazu führen, dass auch der Kanton seine Aufwendungen reduziert.

³ Brigitte Rösli, Andreas Daurù, Alan Sangines.

⁴ Brigitte Rösli, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Alan Sangines, Nicole Wyss.

Eine Minderheit der Kommission⁵ beantragt, dass der Kanton während der gesamten Geltungsdauer des Gesetzes mindestens gleich viel bezahlen muss, wie der Bund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bezahlt hat. Kürzungen der Bundesbeiträge sollen sich demnach nicht auf die kantonalen Aufwendungen auswirken. Aus Sicht der Minderheit würde andernfalls dem Anliegen der Pflegeinitiative nicht ausreichend Rechnung getragen, vor allem vor dem Hintergrund, dass der Erlass auf nur acht Jahre befristet ist.

Die Kommissionsmehrheit möchte hingegen mit Blick auf die finanzielle Lage des Kantons Zürich die Möglichkeit einer Kürzung der kantonalen Aufwendungen nicht von vornherein ausschliessen.

§ 11

Ähnliche Erwägungen gelten auch im Zusammenhang mit dem Antrag des Regierungsrates, wonach die Direktion die Ausrichtung von Förderbeiträgen jährlich begrenzen kann, insbesondere, wenn der Finanzhaushalt dies erfordert. Bei der Mehrheit der Kommission stösst diese Regelung auf Zustimmung.

Für die Minderheit⁶ steht die Möglichkeit von Beitragskürzungen hingegen in Widerspruch zum im Rahmen der obligatorischen Referendumsabstimmung geäusserten Volkswillen.

§ 18 (neu)

Damit evaluiert werden kann, ob die mit der Ausbildungsoffensive getroffenen Massnahmen die angestrebten Ziele erreichen, spricht sich die Kommission einstimmig für die Einführung einer Wirkungskontrolle aus. Sie beantragt, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat alle zwei Jahre Bericht erstattet.

Dispositiv IV

Die Mehrheit der Kommission beantragt die Streichung der Dispositivziffer, da sie die Anliegen der Motion nicht als erfüllt erachtet. Insbesondere ist die Forderung, dass Quereinsteigenden in der Pflegeausbildung HF Ausbildungsbeiträge gewährt werden, nicht zeitlich befristet, während das EG Ausbildungsfördergesetz Pflege auf eine Dauer von acht Jahren ausgerichtet ist.

Eine Minderheit⁷ der Kommission teilt die Ansicht des Regierungsrates.

⁵ Brigitte Rösli, Michael Bänninger, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Claudia Holenstein, Alan Sangines, Nicole Wyss.

⁶ Brigitte Rösli, Michael Bänninger, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Alan Sangines, Nicole Wyss

⁷ Lorenz Habicher, Reto Agosti, Linda Camenisch, Hans Egli, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, Daniela Rinderknecht.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt sieben Sitzungen:

- 12. März 2024: Präsentation Vorlage
- 2. April 2024: Aufnahme Beratung
- 16. April 2024: Beginn 1. Lesung
- 14. Mai 2024: Fortsetzung Beratung
- 28. Mai 2024: Abschluss 1. Lesung
- 11. Juni 2024: 2. Lesung
- 25. Juni 2024: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat mit 13 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 25. Juni 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Andreas Daurù	Pierrine Ruckstuhl